

Absenzen- und Urlaubsreglement

Absenzenreglement Schülerinnen und Schüler

§18 Verordnung Volksschule

1. Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.
2. Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über die Absenzen.
3. Fachlehrpersonen melden die Absenzen der Klassenlehrperson.
4. Unentschuldigte Absenzen: Unterliegen dem neuen kantonalen Reglement ab Schuljahr 2016-2017 (siehe S.3).
5. Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden.

Absenz	Grund	Antrag	Entscheid bzw. Kompetenz	Häufigkeit	Bemerkungen
Quartals-Halbtage	Grundsätzlich frei verwendbar (§ 38, Abs. 1, Schulgesetz)	Mitteilung durch InhaberIn der elterlichen Sorge 3 Tage vorher an Lehrperson	Eltern	1x pro Quartal	Die Quartalshalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen können keine Q-Halbtage bezogen werden
Ferienverlängerung	Wichtige, begründete Fälle	Schriftlicher Antrag durch InhaberIn der elterlichen Sorge. Muss mindestens vier Wochen im Voraus eingereicht werden	Muss durch KLP unterstützt sein. HSL/SL zur Entscheidung an KSPF.	Als Ausnahme, maximal 1 Mal pro OS-Schulzeit	Nicht kumulierbar Unter Anrechnung der noch zur Verfügung stehenden Q-Halbtage. Stoff muss vor- oder nachgearbeitet werden

Absenz	Grund	Antrag	Entscheid bzw. Kompetenz	Häufigkeit	Bemerkungen
Besondere Familienfeste besondere Anlässe	Stichhaltige und überprüfbare Begründung	Schriftlicher Antrag durch InhaberIn der elterlichen Sorge. Muss mindestens vier Wochen im Voraus eingereicht werden	Muss durch KLP unterstützt sein. HSL/SL zur Entscheidung an KSPF.	Als Ausnahme	Stoff muss vor- oder nachgearbeitet werden
Krankheit, Unfall		Absenzmitteilung gemäss VO Volksschule			Stoff muss nachgearbeitet werden
Todesfall eines nahen Verwandten		Absenzmitteilung gemäss VO Volksschule			Stoff muss nachgearbeitet werden
Regelmässige, lehrstoffbezogene Absenzen (z.B. Sport, siehe Merkblatt Dispensationen vom Unterricht, BKS, 14.3.2014))	Aus wichtigen Gründen	Schriftlicher Antrag durch InhaberIn der elterlichen Sorge. Muss mindestens 6 Wochen im Voraus eingereicht werden	Muss durch KLP unterstützt sein. HSL/SL zur Entscheidung an KSPF.		Schriftliche Bestätigung. Bewilligung für jeweils max. 1 Schuljahr
Schnupperlehren (ausserhalb von schulisch organisierten Berufsfindungswochen) während Unterrichtszeit		Schriftlicher Antrag durch InhaberIn der elterlichen Sorge. Muss mindestens 2 Wochen im Voraus eingereicht werden. Bestätigung des Lehrbetriebes	2. OS: Muss durch KLP unterstützt sein. HSL/SL zur Information an KSPF. 3. OS KLP	Als Ausnahme	In der 2. OS sehr restriktiv zu handhaben Stoff muss vor- oder nachgeholt werden

Bemerkungen

- o Lehrstoffbezogene Absenzen haben einen direkten Bezug zum Lehrstoff (z. B. Dispensation von B&S für den Besuch einer Ausbildung/Training im Kunstturnen)
- o Entscheide der Kreisschulpflege müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden
- o In begründeten Fällen kann die KSPF ausnahmsweise von dieser Regelung abweichen

Unentschuldigte Absenzen (aus BKS-MERKBLATT, 11. März 2016)

Ab Schuljahr 2016/17 werden die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Bezirks-, Sekundar- und Realschule im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen.

Die unentschuldigten Absenzen des ersten und des zweiten Semesters werden kumuliert, d.h. im Zwischenbericht werden die unentschuldigten Absenzen des ersten Semesters, im Jahreszeugnis die unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahrs ausgewiesen.

Die Lehrperson erfasst während des Schulhalbjahrs die unentschuldigt gefehlten Lektionen der Schülerinnen und Schüler. Am Ende des Semesters bzw. des Schuljahrs trägt sie diese Lektionen in Halbtagen im Zwischenbericht/Jahreszeugnis ein, wobei vier Lektionen als ein Halbtage gelten. Im Falle von drei übrigbleibenden Lektionen wird auf einen Halbtage aufgerundet, ansonsten wird abgerundet. Weniger als insgesamt drei pro Semester bzw. Schuljahr gefehlten Lektionen werden nicht im Zwischenbericht/Jahreszeugnis eingetragen.

Für die Erfassung der unentschuldigten Absenzen im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis kann in der Software "LehrerOffice" ab Schuljahr 2016/17 im Modul "Zeugnisse" ein entsprechender Eintrag vorgenommen werden. Um die unentschuldigt gefehlten Halbtage anzugeben, kann eine entsprechende Zahl eingetragen oder – falls keine unentschuldigten Absenzen vorliegen – die Bemerkung "keine" angewählt werden.

Entschuldigte Absenzen bei längerer Dauer

Jede Absenz muss schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

Die zuständige Lehrperson informiert die Schulleitung zu Händen der Kreisschulpflege, wenn Schülerinnen und Schüler mehr als 10 Tage zusammenhängend dem Unterricht fernbleiben.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.

Die zuständige Lehrperson informiert die Schulleitung zu Händen der Kreisschulpflege, wenn Schülerinnen und Schüler mehr als 15 Schulhalbtage in der Summe in einer Frist von 3 Monaten dem Unterricht fernbleiben.